

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FPHC UmweltConsulting GmbH (in weiterer Folge kurz FPHC genannt) bilden die Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (AG) und FPHC als Auftragnehmer (AN).
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des AG sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie von der FPHC ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern der FPHC gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- c) Die FPHC behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen.
- d) Die Verpflichtung sich über Inhalt / Wesen der Geschäftsbedingungen zu informieren, obliegt dem Auftraggeber.

2. Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote der FPHC sind hinsichtlich aller angegebenen technischen Daten unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- b) Die Angebote werden von der FPHC nach bestem Fachwissen auf Basis der anerkannten Regeln der Technik, letztgültigen Normen, Richtlinien, etc. erstellt.
Die FPHC leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.
- c) Enthält eine Auftragsbestätigung der FPHC Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich (innerhalb von 10 Kalendertagen) schriftlich widerspricht.
- d) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern der FPHC gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- e) Angebote sind grundsätzlich **freibleibend** und können bei Bedarf jederzeit durch die FPHC angepasst werden.
Ist im Angebotsschreiben eine Gültigkeitsdauer festgelegt, so gilt diese zwischen den Vertragspartnern als vereinbart.

3. Auftragserteilung

- a) Art und Umfang von vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag (Angebot, Auftrag, Auftragsbestätigung), der erteilten Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Der Umfang der Arbeiten der FPHC ist bei Erteilung des Auftrages schriftlich oder mündlich festzulegen. Die FPHC behält sich eine mündliche Auftragsbestätigung vor.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags können mündlich oder schriftlich erfolgen, bedürfen jedoch grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung der FPHC, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern der FPHC gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- d) Die FPHC kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.

Die FPHC verpflichtet sich jedoch, den AG von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen von 10 Kalendertagen zu widersprechen.

- e) Die FPHC kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subauftragnehmer (Laboratorien) heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung der FPHC Aufträge erteilen.

4. Leistungserbringung

- a) Die FPHC ist ein Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz und verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der erteilten Aufträge nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den letztgültigen Normen, Richtlinien, etc. – sofern nicht anders vereinbart – sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
Die FPHC ist eine akkreditierte **Typ A-Inspektionsstelle** gemäß EN ISO/IEC 17020:2012 (**ID 0403**) für die im Akkreditierungsbescheid (GZ: BMDW-92.251/0200-IV/5/2019; Erstakkreditierung: 26.06.2019) angeführten Inspektionen gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008).

- b) Die FPHC übernimmt für Daten, die nicht von der FPHC beschafft / hergestellt wurden, keinerlei Haftung.
- c) Eine Ablaufplanung der beauftragten Leistungen (z.B. Probenahme, etc.) durch die FPHC erfolgt erst nach Beauftragung und Übermittlung der erforderlichen Informationen seitens des AG bzw. des Abfallbesitzers.
- d) Die durch Probenahmen beschädigten Oberflächen werden nicht durch die FPHC wiederhergestellt.
- e) Die FPHC führt selbst keine Analysen oder Werkstoffprüfungen durch, sondern vergibt diese als Unterauftrag an hierfür akkreditierte Partnerlabors und behält sich weiters das Recht vor, dieses nach eigenem Ermessen auszuwählen.
Die für die Vertragserfüllung notwendigen Unteraufträge werden im Namen der FPHC erteilt und es entstehen keine wie immer gearteten direkten Vertragsverhältnisse zwischen den Unterauftragnehmern und dem AG. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um Bestätigung, dass gegenständliche Unteraufträge im Namen und auf Rechnung der FPHC erteilt werden.
- f) Die Beurteilung / Bewertung von Analyseergebnissen liegt im Verantwortungsbereich der FPHC.
- g) Die FPHC haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihr zu vertretende grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- h) Die FPHC übergibt dem AG die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen – sofern nicht anders vereinbart – in digitaler Form per Email als gesichertes pdf-Dokument.
- i) Nach Vertragserfüllung ist die FPHC berechtigt aber nicht verpflichtet, das Prüfgut (Rückstellprobe) für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren.
Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt keine Verständigung des AN.
- j) Die Entsorgung der Prüfgüter erfolgt, sofern keine Kontamination vorliegt, durch die FPHC.

Vorlagen-Name	FO_Text-Vorlage_R1_2020				
Erstellt durch	DI (FH) Birgit Pauk	Erstelldatum	29.01.2020	Rev.	Seite
Prüfung / Freigabe durch	DI (FH) Florian Pauk	Freigabedatum	29.01.2020	3	1 von 4
Dokument-Name	FP_ANF_ID_AGBs_V3_DE_2020.docx				

5. Leistungen / Pflichten des Auftraggebers (AG)

- a) Vom AG sind Personen zu benennen und der FPHC bekannt zu geben, die bei der Durchführung der Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und als Vertreter des AG für die Durchführung und ggf. Änderung des Vertrages bevollmächtigt sind.
- b) Der AG hat der FPHC alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen (vorhandene Unterlagen, Pläne, udgl.) zeitgerecht und kostenfrei in aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen.
- c) Sofern Unterlagen bei anderen Stellen zu erheben sind, hat der AG der FPHC eine schriftliche Bevollmächtigung zur Erhebung zu erteilen. Wenn hierfür zusätzliche Kosten anfallen, so sind diese – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – vom bestehenden Angebot ausgenommen und vom AG zu übernehmen.
- d) Der AG hat die für den Auftragsumfang und die Vertragserfüllung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Einwilligungen Dritter, Erhebung bezüglich allfälliger Einbauten, etc. auf seine Kosten einzuholen und der FPHC rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Einbautenerhebung und schriftliche Freigabe der Bohr-/Schurfstellen hinsichtlich unterirdischer Einbauten erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den AG, sodass der FPHC aus diesem Titel keine Verzögerungen oder Zusatzkosten entstehen.
- f) Der AG hat für die gesamte Durchführungsdauer für eine uneingeschränkte Zugänglichkeit des Arbeitsbereiches der FPHC zu sorgen, um eine ungehinderte und ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu ermöglichen.
- g) Der AG hat alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte (einschließlich der Rechte der Republik Österreich) zu treffen.
- h) Der AG hat der FPHC unentgeltlich einen sicheren Zugang zu den Probenahmestellen (z.B. Gerüst, Absturzsicherung, udgl.) bereitzustellen und / oder die Probenahmestelle zu sichern (z.B. Beschilderungen, Fahrbahnsperren, udgl.). Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten und durch den AG sicherzustellen.
- i) Der AG hat der FPHC vor Auftragsdurchführung über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften auf der Baustelle und insbesondere über Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.
- j) Werden durch die von der FPHC zu erbringenden Leistungen Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht im Eigentum des AG stehen, so hat dieser rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Grundstücke einzuholen und bei Bedarf vorzulegen.
- k) Bei Leistungen im Bereich der Umweltanalytik sind Grabungs- / Bohrarbeiten – sofern nicht anders vereinbart – nicht in den Angebotspreisen enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Probenahme in Form von Erkundungsschürfen möglich ist und ein geeignetes Grabungsgerät kostenfrei vom AG zur Verfügung gestellt wird.
- l) Vom AG beigestelltes Prüfgut ist gemäß den jeweils gültigen Normen, Richtlinien, etc. zu entnehmen / transportieren und die jeweils erforderlichen Mengen zu übergeben (bei Bedarf inkl. Rückstellmenge“).

6. Haftung des Auftraggebers (AG)

- a) Der AG haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung seiner Obliegenheit gemäß Punkt 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen und hat die FPHC gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- b) Für Schäden an Einbauten, welche im Zuge von Grabungs-/Bohrarbeiten entstehen können, übernimmt der AG die Haftung.
- c) Proben bleiben grundsätzlich im Eigentum des AG und sind auf Verlangen der FPHC auf eigene Kosten zurückzunehmen.

7. Leistungsfristen und -termine

- a) Leistungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Die FPHC hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- b) Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre der FPHC zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben.
- c) Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen von ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- d) Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen, wenn die die Verzögerung bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.

8. Änderungen der Leistung

- a) Mehrleistungen gegenüber dem Auftrag, die sich aus nachträglichen Wünschen des AG oder aus erforderlich werdenden Abänderungen ergeben, sind zusätzlich zu vergüten.
- b) Mündliche Vereinbarungen werden nur dann gültig, wenn einer der Vertragspartner sie schriftlich bestätigt und der andere Vertragspartner nicht binnen von 7 Kalendertagen ab Erhalt des Schriftstückes schriftlich erklärt, dem Vertrag, der Ergänzung oder der Änderung nicht zuzustimmen.

9. Rechnungslegung

- a) Angebote der FPHC sind als Festpreise zu verstehen und beinhalten sämtliche Nebenkosten wie z.B. Geräte- und EDV-Pauschalen, diverse Büroarbeiten und ähnliches.
- b) Rechnungen werden, sofern im Auftrag nicht anders festgelegt, immer einfach im Original an den AG übermittelt.
- c) Beanstandungen der von der FPHC gelegten Rechnung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet mitzuteilen. Geht der FPHC innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung des AG zu, gilt die Rechnung als vom AG anerkannt.

10. Zahlungsbedingungen / Preise

- a) Alle Preise sind, wenn nicht anders angegeben, in EURO erstellt.
- b) Aufwände werden generell in 30 Minuten-Einheiten abgerechnet.
- c) Wird die FPHC bei bestellter Anfahrt in ihrer Arbeit behindert (Wartezeit) und sind keine ausweichenden Leistungen möglich, so wird die Wartezeit (Verrechnungseinheit: 0,5 h) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vorlagen-Name	FO_Text-Vorlage_R1_2020				
Erstellt durch	DI (FH) Birgit Pauk	Erstelldatum	29.01.2020	Rev.	Seite
Prüfung / Freigabe durch	DI (FH) Florian Pauk	Freigabedatum	29.01.2020	3	2 von 4
Dokument-Name	FP_ANF_ID_AGBs_V3_DE_2020.docx				

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR LEISTUNGEN DER FPHC UMWELTCONSULTING GMBH
(FASSUNG VOM **29.01.2020**)



- d) Sind Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Fr von 7:00-17:00 Uhr) erforderlich, werden die gesetzlichen Überstundenzuschläge verrechnet.
- e) In den angegebenen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom AG zu bezahlen.
- f) Die Zahlungen des AG haben spesen- und abzugsfrei binnen **14 Kalendertagen** ab Rechnungserhalt zu erfolgen. Abweichende Zahlungsfristen sowie ein Skontoabzug sind nur aufgrund ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarungen und innerhalb der hierzu vereinbarten Zahlungsfrist zulässig.
- g) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf. Für jede Mahnung werden derzeit pauschal **€ 40,00,-** (in Worten: Vierzig Euro) **Mahnspesen** je Mahnstufe verrechnet.
- h) Bei einem **schuldhaften Zahlungsverzug** gilt ein Verzugszinssatz von **9,2 %** über dem Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB bzw. § 1333 Abs. 2 ABGB) ab Fälligkeit als vereinbart.
Bei **unverschuldetem Zahlungsverzug** hingegen gilt ein Verzugszinssatz von **4,0 %** über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit als vereinbart. Dieser ist jedoch vom AG schriftlich nachzuweisen, die Anerkennung liegt im Ermessen der FPHC.
- i) Die FPHC behält sich weiters vor, offene Forderungen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt weiter zu geben. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen.
- j) Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Konsumenten dürfen nur mit anerkannten, gerichtlich festgestellten und konnexen Gegenforderungen sowie bei Zahlungsunfähigkeit der FPHC aufrechnen.
- k) Die FPHC behält sich die Vornahme und Fakturierung von Teilleistungen vor.
- l) Die FPHC behält sich vor, aufgrund des Umfangs des Auftrages eine Anzahlung in entsprechender Höhe zu verlangen.
- m) Die FPHC ist berechtigt, die beauftragten Dokumente bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes zurückzuhalten.
- n) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG ist die FPHC berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa oder andere Sicherstellungsleistungen zu verlangen.
- o) Angebote der FPHC unterliegen generell nicht den Bestimmungen der Gebührenordnung für das Bauwesen (GOB) der Ingenieurkammer.
- p) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros herausgegebenen unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

11. Rücktrittsrecht

- a) Ein Vertragsrücktritt ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der FPHC mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach nachweislichem Setzen und erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist entsprechend dem Kapitel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Bei Konsumenten genügt die einfache Schriftform.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die FPHC unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die FPHC nach Setzung einer angemessenen, höchstens jedoch 14-tägigen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Die FPHC ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des AG das Ausgleichs- / Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleiches während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden.
- e) Ist die FPHC zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG. Bei Konsumenten findet die Regelung gemäß § 1168 ABGB idGF Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des AG sind vom AG die von der FPHC erbrachten Leistungen zu honorieren.
- f) Konsumenten im Sinne des KSchG haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen wurde. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Konsument der FPHC mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

12. Gewährleistung und Haftung

- a) Die FPHC hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachanstalt zu erwartender Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.
- b) Die Gewährleistung der FPHC umfasst nur die ihr ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen und nur das bereitgestellte Prüfgut.
Ist das Prüfgut Teil einer Gesamtanlage oder einer Serienproduktion, dann übernimmt die FPHC keine Gewähr für das Funktionieren der Gesamtanlage bzw. für bestimmte Eigenschaften der in Serienproduktion hergestellten Produkte, insbesondere auch nicht über einen längeren Zeitraum hindurch, sofern diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.
- c) Gewährleistungsansprüche können von Unternehmern nur nach Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich schriftlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Kalendertagen ab Übergabe der Leistung / Teilleistung zu erfolgen hat.
- d) In Abänderung der Bestimmung des § 933 ABGB sind Gewährleistungsansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen.
- e) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind für Unternehmer ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserungen / Vervollständigung des Leistungsumfanges sind von der FPHC innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung verein-

Vorlagen-Name	FO_Text-Vorlage_R1_2020				
Erstellt durch	DI (FH) Birgit Pauk	Erstelldatum	29.01.2020	Rev.	Seite
Prüfung / Freigabe durch	DI (FH) Florian Pauk	Freigabedatum	29.01.2020	3	3 von 4
Dokument-Name	FP_ANF_ID_AGBs_V3_DE_2020.docx				

barten First (jedoch mindestens 7 Kalendertage) betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschäden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Bei Konsumenten kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.

- f) Der Anspruch auf Nachbesserung / Neuerbringung erlischt 12 Monate nach der Übergabe des Abschlussberichtes/ Gutachtens oder nachdem eine Schlusspräsentation stattgefunden hat.
- g) Einen Mangel hat die FPHC insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf falsche und / oder unvollständige vom AG gelieferte Unterlagen, Informationen oder Daten zurückzuführen ist.
- h) Die FPHC haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch das Verschulden von Mitarbeitern und / oder Einsatz von Geräten und Fahrzeugen der FPHC verursacht werden, bis zur **Deckungssumme** der Betriebshaftpflicht **in Höhe der Mindestdeckungssumme gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung 1997** idgF. Weitergehende Ansprüche über die Haftungsbegrenzung hinaus werden nicht anerkannt.
- i) Für Rechtsverletzungen und Schäden aller Art, die durch die FPHC aufgrund fehlender Informationen des AG verursacht werden, ist eine Haftung der FPHC ausgeschlossen.

13. Geheimhaltung / Urheberrecht

- a) Die FPHC verpflichtet sich – sofern nicht gesetzliche Meldepflichten (z.B. Akkreditierungsgesetz 2012 idgF udgl.) der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen – zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des AG sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.
- b) Die FPHC behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Dokumenten (z.B. Gutachten, Pläne, Berechnungen, udgl.) vor. Von schriftlichen Unterlagen, die der FPHC zur Einsicht überlassen und für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich die FPHC Kopien zu ihren Akten nehmen.
- c) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, udgl.) der durch die FPHC erstellten Dokumente oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der FPHC zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- d) Der AG darf die im Zuge des Auftrages von der FPHC oder von durch die FPHC beauftragten Subunternehmern erstellten Angebote, Prüfergebnisse, Berichte, Analysen, Berechnungen, Gutachten, Zeichnungen, Datenträger, udgl. nur für den darin angegebenen Zweck verwenden. Diese dürfen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung der FPHC zugänglich gemacht werden. Eine Haftung Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- e) Dokumente dürfen nur im vollständigen Wortlaut veröffentlicht / zugänglich gemacht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen.
- f) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die FPHC Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines

darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches vorbehalten bleibt.

- g) Nachfolgender Absatz kommt ausschließlich bei Auftragserteilung durch Firmen (B2B) und nicht durch Konsumenten (B2C) zur Anwendung: Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der AG nicht die Unterlagen der FPHC genutzt hat, obliegt dem AG.
- h) Telefonische Auskünfte werden nur mit Einwilligung des AG und nach eindeutiger Identifizierung des Gesprächspartners gegeben, die Angaben erfolgen ohne Gewähr.

14. Erfüllungsort

- a) Der Erfüllungsort für alle Ingenieurleistungen ist der Sitz von FPHC.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen AG und FPHC kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen zur Anwendung.
- b) Als Gerichtsstand gilt für beide Vertragspartner als sachlich zuständiges Gericht der Sitz der FPHC als vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit / Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- b) Die ganz / teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Datenschutz

- a) Die FPHC verpflichtet sich – sofern nicht gesetzliche Meldepflichten (z.B. Akkreditierungsgesetz (AkkG) 2012 idgF) der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen – zur Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an alle Mitarbeiter.
- b) Es werden nur jene personenbezogenen Daten gesammelt und gespeichert, die für die Durchführung der Anfrage, des Auftrages bzw. der Fakturierung erforderlich sind. Ihre Zustimmung hierfür wird automatisch mit Bekanntgabe der Daten an die FPHC erteilt.
- c) Sollten Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten wünschen (Löschbegehren), so ersuchen wir Sie uns eine **E-Mail** an „office@fphc.at“ oder einen Brief an die Firmenschrift mit dem **Betreff „Löschung meiner personenbezogene Daten“** zu schicken. Bitte kontaktieren Sie uns auch auf diesem Weg, falls Sie wissen möchten, ob und welche Daten wir über Sie gesammelt haben (Auskunftsbegehren). Wir werden uns bemühen, Ihrem Wunsch umgehend nachzukommen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir von Gesetz wegen Mindest-Aufbewahrungsfristen unterliegen und diese unter Umständen Ihrem Wunsch nach Löschung entgegenstehen. In diesem Fall hat die gesetzliche Regelung Vorrang.

Vorlagen-Name	FO_Text-Vorlage_R1_2020				
Erstellt durch	DI (FH) Birgit Pauk	Erstelldatum	29.01.2020	Rev.	Seite
Prüfung / Freigabe durch	DI (FH) Florian Pauk	Freigabedatum	29.01.2020	3	4 von 4
Dokument-Name	FP_ANF_ID_AGBs_V3_DE_2020.docx				